

§ 11 KultStG (Brandenburg) — Aufgaben des Vorstandes

Brandenburgisches Kulturstiftungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Vorstand sorgt für eine positive Entwicklung aller Bereiche der Stiftung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftungssatzung kann vorsehen, dass einzelne Mitglieder des Vorstandes die Stiftung allein vertreten. Gegenüber dem Vorstand wird die Stiftung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Verwaltung zuständig. Er ist weiterhin zuständig für:
die Aufstellung des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung sowie Vermögensangelegenheiten,
die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich einer Vermögensübersicht und die Vorbereitung,
ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu beauftragen,
die Vorbereitung der Sitzungen und Entscheidungen des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse,
die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und
Organisations- und Personalangelegenheiten, die die übergreifende Verwaltung des Staatstheaters
Cottbus und des Brandenburgischen Landesmuseums für moderne Kunst betreffen.
- (4) Das Personal der Stiftung wird vom Vorstand angestellt und entlassen. § 8 Absatz 3 Nummer 2 bleibt unberührt.

Zitiervorschlag: § 11 KultStG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KultStG/11>